



24.07.2006

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

**Fakultät für
Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
European Studies**

vom

05.07.2006

- Novellierung -

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienanteile im Ausland
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zusatzprüfungen
- § 16 Prüfungen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Sprachprüfungen

II. Bachelor-Abschluss

- § 17 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 18 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage

Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelor-Studiengang European Studies an Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester. Der Bachelor-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Weiterhin sind in die Regelstudienzeit einsemestriger Studienanteil an einer ausländischen Universität (vgl. § 8) und ein sechswöchiges Praktikum mit Europabezug (vgl. § 10 Abs. 7).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“,
abgekürzt: **„B. A.“**.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) werden als studiengangspezifische Voraussetzungen (§ 27 Abs. 5 und 6 HSG LSA)

- nachgewiesene englische Sprachkenntnisse (TOEFL 213 Computer based / 79 Internet based; Certificate of Proficiency in English (CPE) Mindestnote „C“, Certificate of Advanced English (CAE) Mindestnote „B“, International English Language Testing System (IELTS) Mindestnote „6“, Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote

„3“). Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, der mindestens drei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist zu stellen ist, können auch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise anerkannt werden und

- Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache
- ein Abiturdurchschnitt von mindestens 2,4
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (eine Seite) und ein „letter of motivation“ (max. zwei Seiten), der die Beweggründe für die Wahl des Studienganges hinreichend darlegen sollte.

gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, die über einen nichtdeutschen Schulabschluss verfügen, weisen anstelle des Abiturzeugnisses die Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Landes nach. Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutschkenntnisse von mindestens 400 Stunden Deutschunterricht nachzuweisen. Bis zum Abschluss des ersten Studienjahres sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung nachzuweisen.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach dem Bestehen der Eignungsprüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang European Studies vom 06.07.2006.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus in der Regel fünf Mitgliedern, das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist zuständig für die Auslegung der Studien- und Prüfungsordnung. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss besitzen. In Bezug auf Modulabschlussprüfungen als auch auf die Bachelor-Arbeit hat einer der Prüfer / Beisitzer bzw. Gutachter promoviert zu sein.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Dies ist in der Regel bei Teilmodulprüfungen der Fall. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Hinsichtlich der Anrechnung von in § 7 Abs. 1 genannten Leistungen, die vor der Immatrikulation und Studienaufnahme des Bachelor-Studienganges European Studies erzielt worden sind, ist der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(3) Hinsichtlich der Anrechnung von in § 7 Abs. 1 genannten Leistungen, die im Rahmen des Bachelor-Studienganges European Studies – insbesondere während des Auslandssemesters - erzielt worden sind, ist der Antrag im Folgesemester an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen sind endgültig und schriftlich nach Maßgabe des § 26 zu erteilen.

§ 8 Studienanteile im Ausland

(1) In den Studienablauf integriert ist ein einsemestriger obligatorischer Auslandsaufenthalt. Die Studierenden sind in der Regel an einer Partneruniversität immatrikuliert. Der Studienumfang beträgt grundsätzlich 30 CP. Für die Anerkennung als Auslandssemester sind einschlägige Lehrveranstaltungen von mindestens 8 SWS, davon mindestens 1 Seminar mit qualifiziertem Leistungsnachweis, zu besuchen.

(2) Es wird empfohlen das Auslandssemester im fünften Fachsemester zu absolvieren. Näheres ist der Übersicht über den Studienverlauf und den entsprechenden Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Vor der Ausreise des oder der Studierenden und der Aufnahme des Studiums im Rahmen des Pflichtauslandssemesters ist zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen (Learning Agreement). Hierzu kann der Prüfungsausschuss einen bzw. mehrere Hochschullehrer benennen, die nicht zwingend Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, der / die das Learning Agreement stellvertretend für ihn abschließt.

(4) Vor der Ausreise des oder der Studierenden und der Aufnahme des Studiums im Rahmen des Pflichtauslandssemesters ist dies dem Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 9 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden entweder in der Form von nicht benoteten Studienleistungen (unbenotete Studiennachweise – uSN) oder als benotete Studienleistungen (benotete Studiennachweise bSN; Leistungsnachweis - LN) erbracht und nachgewiesen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module sind Studien- und Leistungsnachweise. Die studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulabschlussprüfung) eines Moduls/Teilmoduls kann erst erbracht werden, wenn die als Studien- bzw. Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(3) Nicht benotete Studiennachweise (SN) werden – neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – über Studienleistungen wie Referate (§ 10 Abs. 1, 4) oder Thesenpapiere, Stundenprotokolle, Exzerpte, Kurzpapiere (§ 10 Abs. 1, 6) und ähnliche Leistungen erzielt.

(4) Benotete Leistungsnachweise (LN) werden – neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – über studienbegleitende Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9) erzielt.

(5) Studien- und Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan / Studienverlaufplan als solche gekennzeichnet.

(6) Nicht bestandene Studien- bzw. Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

§ 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Mündliche Modulabschlussprüfung (M) (Abs. 2)
2. Klausur (K) (Abs. 2)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Referat (R) (Abs. 5)
5. Thesenpapier, Stundenprotokoll, Exzerpt oder Kurzpapier (TSE) (Abs. 6)
6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 7)
7. Praktika (P) (Abs. 8)
8. UNIcert®-Prüfungen (Abs. 9)

(2) Durch mündliche Modulabschlussprüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Modulabschlussprüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Grundsätzlich sollten Kollegialprüfungen mit gleichwertigen Prüfungsanteilen durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Beisitzer oder die Beisitzerin vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt maximal 180 Minuten.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet.

(5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) Ein Thesenpapier, Stundenprotokoll, Exzerpt oder Kurzpapier ist die knappe Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Zusammenhanges (Thesen, Seminardiskussion, wissenschaftliche Texte usw.).

(7) Studierende können Studienleistungen in wissenschaftlichen Projekten erbringen. Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen. Projektseminare und Lehrforschungen sind komplexe, zeitaufwendige wissenschaftliche Tätigkeiten zur Durchführung bzw. Simulation eines Forschungsprojektes. Sie bestehen aus Vorbereitungsphase, empirischer Phase und Ausarbeitungsphase, in der zum Abschluss ein Forschungsbericht (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) erstellt wird. Lehrforschungen und Projektseminare können sich über zwei Semester (inklusive der vorlesungsfreien Zeit) erstrecken. Sie können auch im Rahmen von Exkursionen angeboten werden.

(8) Praktika beinhalten berufspraktische Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen zur Vorbereitung auf die spätere Berufsausübung. Das Praktikum ist ab dem zweiten Semester zu absolvieren. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist eine frühere Ableistung möglich, wenn entsprechende Gründe

glaubhaft gemacht werden können. Praktika werden beim Praktikumsbüro oder -beauftragten angemeldet. Hierfür ist eine Bescheinigung der tragenden Institution erforderlich und das Praktikum muss einen Europabezug aufweisen. Während des Praktikums ist eine Aufgabenstellung zu bearbeiten. Dies ist Grundlage für einen Praktikumsbericht (10 - 20 Seiten). Das Thema ist mit dem selbst gewählten Betreuer abzusprechen. Betreuer sind am Ausbildungsprozess beteiligte Lehrkräfte der Universität. Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, kann jedoch bei nicht zufrieden stellender Bearbeitung des Themas an den Verfasser zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Der Bericht ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Praktikumsende beim Praktikumskoordinator abzugeben. Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 07.06.2006.

(9) UNIcert®-Prüfungen repräsentieren die sprachlichen Fertigkeiten auf einem bestimmten Niveau des jeweiligen Studierenden. Näheres regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen des Sprachenzentrums bzw. des Instituts für Fremdsprachliche Philologien (Slavistik).

(10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(11) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(12) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(13) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden.

(14) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(15) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(16) Bis zum Ende des 4. Semesters ist je eine Modulabschlussprüfung in zwei der drei Säulen (Kultur-, Sozial- bzw. Wirtschaftswissenschaften) und eine UNIcert®-Prüfung in der Sprachausbildung abzulegen. Näheres regelt der Prüfungsplan bzw. der Studienverlaufsplan. Liegt keine Anmeldung durch den Studierenden bis zum Ablauf der 4. Semesters dem Prüfungsamt vor, so erfolgt eine Zwangsanmeldung für die Modulabschlussprüfung „Introduction to Management I“ und „Europäische Integration“ durch das Prüfungsamt. Die Nichtteilnahme an der Prüfung ist mit dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung gleich zu setzen. Es kann dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist vom Prüfungsausschuss gewährt werden. Für die Bewertung gilt § 14 entsprechend. Der entsprechende Antrag hat mindestens eine Woche vor Ablauf

des 4. Semesters beim Prüfungsausschuss einzugehen. Die Folgen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung sind § 20 Abs. 4 zu entnehmen.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt diese Aufgabe durch Beschluss übertragen. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 26.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Wichtungen für die einzelnen Module ergeben sich folgendermaßen:

Bei mündlicher Modulabschlussprüfung werden die erreichten benoteten Leistungsnachweise bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10) im Sinne einer Vorleistung in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen. Die benoteten Vorleistungen, gewichtet gemäß ihrem jeweiligen CP-Wert, fließen mit 50% in die Gesamtbewertung ein. Die Modulnote wird abweichend von der Festlegung in Absatz 2 als das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der Gesamtvorleistung (50%) und der Note der mündlichen Prüfungsleistung (50%) gebildet. Bei kumulativem Modulabschluss wird aus den vorliegenden benoteten Leistungsnachweisen bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 2, 4 bzw. 6 CP vorliegen, ein dem jeweiligen CP-Wert entsprechender gewichteter Durchschnitt gebildet, der – abweichend von der Festlegung in Absatz 2 – die auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene Endnote ergibt. Die Art der Modulabschlussprüfung – mündlich bzw. kumulativ – ist dem Prüfungsplan bzw. den einzelnen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb des Folgesemesters nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, so dass der nächste reguläre Prüfungstermin wahrzunehmen ist. Liegt keine Anmeldung zum nächsten regulären Prüfungstermin im Rahmen der ersten Wiederholungsprüfung durch den Studierenden bis zum Ablauf der Meldefrist dem Prüfungsamt vor, so erfolgt eine Zwangsanmeldung durch das Prüfungsamt. Die Nichtteilnahme an der Prüfung ist mit dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung gleich zu setzen. Es kann dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist vom Prüfungsausschuss gewährt werden, so dass nicht der nächste reguläre Prüfungstermin wahrzunehmen ist. Der entsprechende Antrag hat mindestens eine Woche vor Ablauf des nächsten regulären Prüfungstermins beim Prüfungsausschuss einzugehen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(4) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(5) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(6) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(7) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(8) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(9) Die Folgen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung sind § 20 Abs. 4 zu entnehmen.

§ 15 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 16 Prüfungen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Sprachprüfungen

Abweichend von den in den §§ 9 – 16 getroffenen Regelungen können sich hinsichtlich von Prüfungen bzw. Prüfungsteilen ergeben, die an der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften, am Sprachenzentrum bzw. in Hinblick auf die Sprachausbildung an Institut für Fremdsprachliche Philologien (Slavistik) ergeben. Diesbezüglich gelten die einschlägigen Prüfungsordnungen des Bachelor of Science in Management and Economics bzw. der Sprachprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Bachelor-Abschluss

§ 17 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang European Studies immatrikuliert ist und mindestens 150 CP erreicht hat und sich im regulären Studium nach dem Prüfungsplan / Studienverlaufsplan befindet.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
- gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie
- eine Auflistung aller absolvierten Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 18

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder/m Hochschullehrer/in der Fakultät / des Institutes festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Hochschullehrer/in, die nicht Mitglied dieser Fakultät / dieses Institutes sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende Hochschullehrer/in der Fakultät / des Institutes sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, bis zum Ende des Semesters, in dem das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben wurde. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 14 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 12 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 19 Kolloquium

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller Module mit insgesamt 168 CP und die Bewertung der schriftlichen Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“. Dem Prüfling ist mindestens 14 Tage vor dem Kolloquium das Ergebnis mitzuteilen und Einblick in die Gutachten zu gewähren.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit in von den Instituten festgelegten Prüfungswochen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 14.

§ 20 Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet

- zu 60% aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen (Modulabschlussprüfungen),
- zu 15% aus dem arithmetischen Mittel der Noten der UNIcert®-Prüfungen und
- zu 25% aus der Note der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

Hinsichtlich der Berechnung des arithmetischen Mittels bei den studienbegleitenden Prüfungen ist zunächst aus den Einzelnoten eine Gesamtnote in der jeweiligen Säule zu bilden. Dabei wird das interdisziplinäre, säulenübergreifende Pflichtmodul: Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven der kulturwissenschaftlichen Säule zugerechnet; das Wahlmodul wird zu derjenigen Säule gerechnet, in der es abgeleistet worden ist. Dann wird das arithmetische Mittel aus den drei Noten der Säulen ermittelt.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet

wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fakultät/Institutes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 22 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fakultät/Institutsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 27

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 das Studium des Bachelorstudienganges European Studies beginnen.

Alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/06 das Studium begonnen haben, besitzen das Wahlrecht, ob sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 06.04.2005 oder nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung studieren möchten.

Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.07.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.07.2006.

Magdeburg, 20.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Struktur des Studiengangs „European Studies“ – Bachelor of Arts (6-semesterig, 180 CP)

		Prüfung (M= münd., K= Klausur)
Interdisziplinäres säulenübergreifendes Modul: <i>Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven</i> 10 CP		
Pflichtmodul (10 CP)	Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven	10 CP = 2 x 2 CP (Vorlesung und Gastvorträge) + 6 CP M30
Säule I Kulturwissenschaften		30 CP
Pflichtmodule (2 x 10 CP = 20 CP)	Geschichte und Lebenswelten	10 CP = 6 + 2 + 2 M 30
	Kommunikationskulturen in Europa <i>Die Pflichtveranstaltung Einführung in die Kulturwissenschaften (4 CP) ist in dem Pflichtmodul „Kommunikationskulturen in Europa“ integriert</i>	10 CP = 4 + 6 Kumulative Prüfung
Wahlpflichtmodule (1 von 2 zu wählen: 1 x 10 CP)	Europäisches Denken – europäische Identität Bildung und Interkulturalität	10 CP = 6 + 4 M30
Säule II Sozialwissenschaften		40 CP
Pflichtmodule (1 x 8 CP + 1 x 12 CP + 1 x 10 CP = 30 CP)	Europäische Integration	8 CP = 2 + 6 M 30
	Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa <i>Die Pflichtveranstaltung Einführung in die Sozialwissenschaften (4 CP) ist in diesem Pflichtmodul integriert.</i>	12 CP = 4 + 2 + 6 CP) M 30
	Europa- und Völkerrecht	10 CP = 6 + 4 Kumulative Prüfung
Wahlpflichtmodul (10 CP)	Themen: 1. Regieren in Europa 2. Internationale Politik, Außen und Sicherheitspolitik 3. Internationales und Öffentliches Recht 4. Gesellschaftsstrukturen, soziale Bewegung und kollektive Identitäten im Wandel 5. Macht, Herrschaft, Staat: Diskursfelder und gesellschaftliche Praxis	10 CP = 6 + 2 + 2 bzw. 6 + 4 M 30
Säule III Wirtschaftswissenschaft		30 CP
Pflichtmodule (30 CP)	<i>Introduction to Management I</i>	K 60
	<i>Introduction to Management II</i>	K 60
	<i>Principles of Economics I</i>	K 60
	<i>Principles of Economics II</i>	K 60
Schwerpunktbildung / Wahlmodul: Themengebiete		16 CP
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturwissenschaften: Gleiche Themenangebote wie im Pflicht- und Wahlpflichtbereich • Sozialwissenschaften: Gleiche Themenangebote wie im Wahlpflichtbereich • Wirtschaftswissenschaften: International Management and Economics bzw. Wirtschaftspolitik und Recht 		
Sprachausbildung		34 CP
Pflichtveranstaltung (4 CP)	Englisch: presentation course	LN (presentation) für 4 CP
Pflichtveranstaltung (10 CP)	Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch	UNICert® II
Pflichtveranstaltung (20 CP)	<i>Für deutsche Studierende:</i> Polnisch oder Russisch oder Tschechisch <i>Für ausländische Studierende:</i> Deutsch	UNICert® I UND UNICert® II Mittelstufe; DSH
Praktikum (8 CP)		
Bachelorarbeit und Kolloquium (12 CP)		

Anlage: Prüfungsplan

Bachelor-Studiengang European Studies

Modul	Credit Points	SWS	Empfohlenes Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
<u>Interdisziplinäres säulenübergreifendes Modul: Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven</u>	10	6	3	Mündliche Prüfung	2 uSN plus 1 LN
<u>Säule I</u> <u>Kulturwissenschaften</u>					
Pflichtmodul Geschichte und Lebenswelten	10	6	3 – 5	Mündliche Prüfung	2 uSN plus 1 LN
Pflichtmodul Kommunikationskulturen in Europa	10	4	2 – 5	Kumulative Prüfung	1 bSN plus 1 LN
Wahlpflichtmodul Europäisches Denken – europäische Identität bzw. Wahlpflichtmodul Bildung und Interkulturalität	10	4	4	Mündliche Prüfung	1 bSN plus 1 LN
<u>Säule II</u> <u>Sozialwissenschaften</u>					
Pflichtmodul Europäische Integration	8	4	1	Mündliche Prüfung	1 uSN plus 1 LN
Pflichtmodul Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa	12	6	1 – 3	Mündliche Prüfung	1 uSN plus 1 bSN plus 1 LN
Pflichtmodul Europa- und Völkerrecht	10	4	3	Kumulative Prüfung	1 bSN plus 1 LN
Wahlpflichtmodul Sozialwissenschaften	10	4 bzw. 6	4	Mündliche Prüfung	1 bSN plus 1 LN bzw. 2 bSN plus 1 LN
<u>Säule III</u> <u>Wirtschaftswissenschaften</u>					
Pflichtmodul Introduction to Management I	7,5	5,5	1	Schriftliche Prüfung	1 uSN (1,5) plus 1 LN

Pflichtmodul Principles of Economics I	7,5	5,5	1	Schriftliche Prüfung	1 uSN (1,5) plus 1 LN
Pflichtmodul Introduction to Management II	7,5	5,5	2	Schriftliche Prüfung	1 uSN (1,5) plus 1 LN
Pflichtmodul Principles of Economics II	7,5	5,5	2	Schriftliche Prüfung	1 uSN (1,5) plus 1 LN
<u>Schwerpunktbildung / Wahlmodul</u>	16	6	5 – 6	Kumulative Prüfung	1 bSN plus 2 LN
<u>Sprachausbildung</u>					
Englisch: Presentation Course	4	2	1	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
<u>Für Deutsche:</u>					
- Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II	10	8	1 – 3	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
- Slawische Sprache (Polnisch, Tschechisch, Russisch):					
• Unicert I	10	8	1 - 3	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
• Unicert II	10	8	4 – 6	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
<u>Für Ausländer:</u>					
- Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II	10	8	1 – 3	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
- Deutsch					
• Mittelstufe I	10	8-12	1	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
• Mittelstufe II / DSH	10	8-12	2	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
<u>Praktikum</u>	8		4	Schriftliche Prüfung	
<u>Bachelorarbeit und Kolloquium</u>	12		6	Mündliche / Schriftliche Prüfung	

